



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte

via E-Mail

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 19. März 2020

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 19.3.2020.docx

Newsletter 19.3.2020 - Neueste Informationen zu SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Bitte die Praxis soweit wie möglich offen halten und für Patientinnen und Patienten erreichbar sein.

Um die Versorgung aufrecht zu erhalten ersuchen wir alle Kassenärztinnen und Kassenärzte Ihre Ordination geöffnet zu halten bzw. im Falle einer Abwesenheit vertragskonform für eine Vertretung durch die umliegenden Kolleginnen und Kollegen zu sorgen. An alle Wahlärztinnen und Wahlärzte appellieren wir ebenfalls die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Nutzen Sie die Möglichkeit der telemedizinischen Behandlung bzw. Beratung. Die Videokonferenz mit unseren Patientinnen und Patienten kann aktuell als telemedizinische Kassenleistung (Ordination, therapeutische Aussprache, etc.) abgerechnet werden. Es wird jedoch dafür eine entsprechende Software benötigt.

Microsoft hat ein Open Source Produkt entwickelt, das von Ihrer EDV-Firma in Ihre Arztsoftware eingebaut werden könnte. Ansprechpartner ist Mag. Albert Frömel (Telefon 0664 1927303 oder albert.froemel@microsoft.com).

Die weitere Variante ist eine Softwarelösung der Firma CGM. Diese Softwarelösung erfüllt ebenfalls alle notwendigen Standards und Funktionen. Informationen dazu gibt es über den LINK www.cgm.com/at-corona. Ansprechpartner ist DI Lukas Eichinger (lukas.eichinger@cgm.com) oder der Geschäftsführer der Firma INNOMED Österreich, Gerhard Stimac (gerhard.stimac@CGM.com).

Als dritte Option gibt es www.4myhealth.eu.

Darüber hinaus stehen auch Skype, WhatsApp, Facetime, etc. zur Verfügung.

Betreffend die Verrechnung von telemedizinischen Leistungen bei der BVAEB und SVS haben wir aktuell folgende Information der Bundeskurie erhalten:

BVAEB:

Zusätzlich zur Position: „OEK“, die für die telefonische Ordination vorgesehen ist, können jetzt auch folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil – Aussetzung des Limits
- J1: Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt – Verdoppelung des Limits
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

Bitte beachten Sie, dass alle Bestimmungen zu den oben angeführten Leistungen (z.B. Dauer, etc.) laut den aktuellen Honorarordnungen der BVAEB aufrecht bleiben.

SVS:

Anders als in den letzten Informationen sind nunmehr die Positionen A2 (Allgemeinmedizin) bzw. E3 (Fachärzte) bei einer telefonischen Konsultation abrechenbar. Zusätzlich können aber ab sofort auch folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch
- HMG: Heilmittelberatungsgespräch

Voraussetzungen für die grundsätzliche Verrechenbarkeit dieser Positionen zusätzlich zur „Teleordination“ sind, dass die in der Honorarordnung jeweils genannten Vorgaben (wie z.B. Gesprächsdauer) erfüllt wurden. Im Gegenzug dafür, dass nur maximal eine dieser drei Zusatzleistungen verrechnet werden darf, werden die zu diesen Zusatzleistungen bestehenden Limitierungen der höchstens verrechenbaren Behandlungsfälle ausgesetzt.

Neben der Teleordination kann erforderlichenfalls zusätzlich die Koordinierung durchgeführt werden. Hier gelten die Bestimmungen der Honorarordnung vollinhaltlich inkl. der Limitierung (15% der Fälle).

- Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt (J1)

Schnelltest Corona der Firma Nano-Repro AG

Laut Auskunft von Experten ist dieser SARS-CoV-2 Antikörper-Schnelltest (IgM/IgG) nicht als Test geeignet um eine akute Covid-19 Erkrankung festzustellen. Der Test dient dazu, dass nach einer Erkrankung bestimmt werden kann, ob SARS-CoV-2 Antikörper vorhanden sind und somit klar ist, dass man an Covid-19 erkrankt war. Auch andere Anbieter bieten solche Schnelltests an, für sie gilt die Aussage gleichermaßen.

Mietzinsreduktionen bzw. Mietzinswegfall, AWS Förderansuchen, Steuererleichterungen, etc. für die Zeit der Pandemie

Wir sind gerade dabei für Sie mögliche Maßnahmen aufzubereiten, damit Sie die Zeit der Pandemie finanziell bewältigen können. Morgen werden wir Ihnen dazu erste Ergebnisse darstellen können.

Kurzarbeit

Wir bemühen uns sehr, die erforderliche Sozialpartnervereinbarung fertig zu stellen, sind diesbezüglich aber auf die Gewerkschaft als Vertragspartner angewiesen. Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen die Vereinbarung und die erforderlichen Informationen morgen zur Verfügung stellen können. Bis dahin sollte auch der entsprechende Antrag seitens des AMS verfügbar sein. Die Anträge können rückwirkend ab 1. März 2020 gestellt werden.

Bestätigung für kritisches Schlüssel- und Gesundheitspersonal während Pandemie

Zur Sicherung der Anwesenheit von relevanten Schlüsselkräften in Ordinationen legen wir diesem Newsletter das Musterformular „Bestätigung für kritisches Schlüssel- und Gesundheitspersonal“ bei. Der Ordinationsinhaber bestätigt, dass Mitarbeiter dringliche Aufgaben wahrzunehmen haben und diese Personen Schlüsselarbeitskräfte darstellen. Diese Bestätigung wird bei Bedarf im Original dem Prüforgang (zB Polizei) vorgewiesen.

Impfungen

Zum Umgang mit Impfungen in der momentanen Situation dürfen wir Ihnen folgende Empfehlung des BMSGPK zur Kenntnis bringen.

Kinder:

Wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Infektionsrisiken in Bezug auf SARS-CoV-2 kommt (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Kinder, nur EINE gesunde Begleitperson, KEINE Geschwister, etc.), können empfohlene Impfungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen/Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden. Routine-Impftermine können wegen der derzeitigen Rahmenbedingungen, wenn notwendig, wenige Wochen aufgeschoben werden, sollen jedoch entsprechend den Empfehlungen, sobald es die Situation erlaubt, ehestmöglich nachgeholt werden.

Erwachsene:

Die Pneumokokkenimpfung bei Risikopersonen bzw. vulnerablen Personengruppen und Senioren ist entsprechend den Empfehlungen des Österr. Impfplans sinnvoll und explizit empfohlen. Da die Minimierung der Sozialkontakte auf das Nötigste auch das Infektionsrisiko für Pneumokokken minimiert kann derzeit das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion „am Weg“ zur Impfung höher sein als der Benefit der Impfung. Daher sollte derzeit nicht allgemein zur Pneumokokken-Impfung für vulnerable Personengruppen aufgerufen werden. Es kann aber im Einzelfall eine individuelle Nutzen-Risiko Abschätzung durch den Arzt, bspw. wenn der Patient aus anderem Grunde ohnehin in der Ordination ist, ergeben, dass eine sofortige Impfung sinnvoll ist.

Vorzeitiger Mutterschutz

Bezugnehmend auf mehrere eingegangene Anfragen betreffend den vorzeitigen Mutterschutz geben wir aufgrund der Empfehlungen der Fachgesellschaften folgende wichtige Informationen weiter:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keinen Hinweis, dass Schwangere durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) mehr gefährdet sind als die allgemeine Bevölkerung.

Es gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für Fehlgeburten. Es gibt derzeit auch keine gesicherten Hinweise darauf, dass das Virus während der Schwangerschaft auf den Fetus übertragen werden kann.

Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass das Virus beim Fetus zu Anomalien führt.

Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte dafür, die einer vaginalen Geburt (sofern es der Allgemeinzustand der Gravida zulässt!) entgegenstehen oder dass ein Kaiserschnitt sicherer sei, wenn eine Coronavirus-Infektion vermutet oder bestätigt wurde.

Als Vorsichtsmaßnahme wird schwangeren Frauen mit Verdacht auf oder bei bestätigter Coronavirus-Infektion bei einsetzender Wehentätigkeit empfohlen, nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme und entsprechender Absprache und Abstimmung eine Klinik aufzusuchen. Es muss jedenfalls festgestellt werden, wie das Kind auf die Wehentätigkeit reagiert. Diese Vorsichtsmaßnahme gilt auch für einen vorzeitigen Blasensprung.

Es wird darauf hinzuweisen, dass aufgrund der aktuellen Empfehlungen und Datenlage (Stand 18.03.2020) ein Verdacht bzw. eine bestätigte Coronainfektion bei einer Gravida keine Indikation für einen vorzeitigen (ab der 15.SSW) bzw. frühen vorzeitigen Mutterschutz (vor der 15.SSW) gemäß Mutterschutzgesetz darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nobert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen:

Musterformular Bestätigung Schlüsselarbeitskraft